

N u t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 27.

Breslau, den 5. Juli

1848.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 27ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2992. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni d. J., betreffend die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums und die Ernennung des bisherigen Ober-Präsidenten v. Auerswald zum Präsidenten desselben.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Britische Gebühr für rekommandirte Briefe aus Preußen nach dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, welche bisher einen Schilling (10 Sgr.) betrug, ist auf sechs Pence (5 Sgr.) herabgesetzt worden. Es wird daher von jetzt an nur der letztere Betrag von den diesseitigen Korrespondenten erhoben werden. Zugleich wird das Publikum noch darauf aufmerksam gemacht, daß rekommandirte Briefe nur nach dem vereinigten Königreiche selbst, nicht aber im Transit durch dasselbe nach überseeischen Kolonien und Ländern befördert werden können.

Berlin, den 28. Juni 1848.

General = Post = Amt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da die durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 15. April 1848 (Gesetz-Sammlung Nr. 2957) angeordnete Ausfertigung neuer Darlehns = Kassenscheine nunmehr soweit vorge-schritten ist, daß nach Vollendung der Scheine zu 5 Rthlr. jetzt auch die Appoints à 1 Rthlr. mit unserm Kontrol = Stempel versehen und an die Haupt-Verwaltung der Darlehns = Kassen

übergeben werden, so bringen wir hiermit die Beschreibung beider Appoints-Gattungen dieses neuen Währungs-Mittels nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 22. Juni 1848.

Königliche Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten.
Costenoble. H. C. Carl. Samehki.

Beschreibung der Darlehns-Kassenscheine à 5 Rthlr.

Die Darlehns-Kassenscheine zu 5 Thaler sind $4\frac{3}{4}$ preussische Zoll breit und $3\frac{1}{4}$ preuss. Zoll hoch und bestehen aus einem bläulichen Papier, mit in Grau aufgedrucktem, künstlichen Wasserzeichen.

A. Die Schauffeite in schwarzem Druck enthält:

I. als Einfassung

a. in den vier Ecken auf schraffirtem Grunde gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln in Lorbeerkränzen,

b. in einem Oberbalken die Bezeichnung
„Darlehns-Cassenschein“

auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf schraffirtem Grunde umgebenen Schilde und unmittelbar darunter „Gesetz vom 15^{ten} April 1848“ in Weiß auf schwarzem Schilde,

c. in einem Unterbalken die Strafandrohung in Diamant-Frakterschrift auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf Schraffirungen umgebenen Grunde,

d. in zwei Seitenbalken, und zwar in dem linksseitigen eine männliche Figur mit den Attributen eines Merkurs und in dem rechtsseitigen eine weibliche Figur mit Füllhorn und einer Bürgerkrone. Beide Figuren stehen in schraffirten Nischen auf mit Blattwerk und Stengeln verzierten Postamenten.

Ueber jeder Nische sind außer einem Stern in der Mitte zwei kleine Rosetten mit ^{FR}W in Weiß auf schwarzem Grunde angebracht.

II. als Text

a. oben „Fünf Thaler Courant“ in gothischer Schrift,

b. darunter „nach dem Münzfusse von 1764“ in Diamant-Cursiv,

c. in der Mitte, in einem verzierten Kreise, und auf dem Grundtone des Papiers einen trockenen Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift:

„*Contról-Commission*“

d. zu beiden Seiten des Kontrol-Stempels auf schraffirtem Grunde in verzierten gleichen Schilden „*5 Thaler*“,

e. unter dem Kontrol-Stempel „*Berlin, den 15^{ten} April 1848*“ in geschriebener stehender Schrift,

f. hierunter „*Haupt-Verwaltung der Darlehncassen*“ in römischer Lapidarschrift,

g. endlich die Unterschriften: *von Lamprecht. von Rabe. Meyen. Woywod.* als Facsimile.

B. Die Rückseite enthält in schwarzem Ausdruck

- 1) oben „*Darlehns-Cassenscheine*“ in verzierten lateinischen Initialen,
- 2) unten „*Fünf Thaler Courant*“ in anderen verzierten lateinischen Initialen,
- 3) links und rechts die gleich große Ziffer „*5*“ mit Werthangabe „*Fünf Thaler*“ im inneren Felde derselben,
- 4) in der Mitte eine Arabeske, die „*Serie, Nummer, Litt.*“, den geschriebenen Namen des eintragenden Beamten und die Rückseite des Contról-Stempels umgebend.

Nummer, Name des Beamten und Kontrol-Stempel stehen auf dem Grundton des Papiers.

Beschreibung der Darlehns-Kassenscheine à 1 Rthlr.

Die Darlehns-Kassenscheine à 1 Rthlr. sind $\frac{4}{6}$ preußische Zolle breit und $2\frac{1}{12}$ preuß. Zolle hoch, und bestehen aus einem bläulichen Papiere mit in braungelb aufgedrucktem künstlichen Wasserzeichen.

I. Die Schau- oder Vorderseite, in schwarzer Farbe gedruckt, enthält:

A. als Einfassung:

- 1) in den vier Ecken heraldische Adler mit Krone, Scepter und Reichsapfel und **F. R.** auf der Brust, in Lorbeerkränzen, welche mit Schraffirungen umzogen sind,

- 2) in dem Oberbalken die Bezeichnung: „*Darlehns-Kassenschein*“ auf schraffirtem Schilde, das mit einer Arabeske mit oben in der Mitte und in den 4 Ecken angebrachten Kronen umgeben ist, die unter dem Hauptschilde in einem besonderen kleinern Felde die Worte „*Gesetz vom 15. April 1848*“ aufnimmt,
- 3) in dem Unterbalken die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift auf hellem Schilde, das mit einer Arabeske mit gleichfalls oben in der Mitte und in den 4 Ecken angebrachten Kronen umgeben ist,
- 4) in den Seitenbalken weibliche Figuren mit Ruder und Füllhorn in den Händen und Bürgerkronen auf ihren Häuptern, von welchen als Hintergrund Schleier herabwallen. Ueber jeder Krone erheben sich Palmette und Verzierungen mit Rosetten.

B. als Text:

- 1) oben „*Ein Thaler Courant*“, in Frakturschrift,
- 2) darunter, „*nach dem Münzfusse von 1764*“ in Diamant-Antiqua,
- 3) in der Mitte, in einem verzierten Kreise und auf dem Grundtone des Papiers, einen trockenen Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift „*Control-Commission*“,
- 4) zu beiden Seiten des Kontrol-Stempels auf schraffirtem Grunde, in verzierten Schilden „*1 Thlr.*“ ebenfalls auf der Grundfarbe des Papiers,
- 5) unter dem Kontrol-Stempel: „*Berlin, den 15^{ten} April 1848*“ in geschriebener stehender Schrift,
- 6) hierunter: „*Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen*“ in Lapidarschrift,
- 7) endlich die Unterschriften in Facsimile „*v. Lamprecht, v. Rabe, Meyen, Woywod*.“

II. Die Rehr- oder Rückseite in schwarzer Farbe gedruckt, enthält:

- 1) oben: „*Darlehns-Kassenschein*“ in verzierten lateinischen Initialen,
- 2) unten: „*Ein Thaler Courant*.“ in anderen verzierten, lateinischen Initialen,
- 3) links und rechts die gleich großen Ziffern „*1*“ mit Werthangabe: „*Ein Thaler*.“ in dem innern Felde derselben, in Antiquaschrift, von Zügen umgeben.
- 4) in der Mitte eine Arabeske, den schwarz geschriebenen Namen eines Beamten, die gedruckte *Serie*, *Nummer* und *Litera* und die Rückseite des Kontrol-Stempel umgebend. Nummer, Name des Beamten und Kontrol-Stempel stehen auf dem Grundtone des Papiers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Ihren Antrag bestimme Ich hierdurch unter Aufhebung der wegen des landesherrlichen Pathengeschenks für Eltern von sieben Söhnen ergangenen Erlasse, daß dasselbe fernerhin nicht mehr gezahlt werden soll. Sie haben hiernach das Weitere anzuordnen.

Sansfouci, den 8. Juni 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contrasig. Hansemann.

An den Staats- und Finanz-Minister
Hansemann.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 27. Juni 1848.

I.

Die Betheiligten werden hierdurch benachrichtigt, daß die Werthsbescheinigungen über die für die freiwillige Staatsanleihe eingelieferten ersten 20 Posten an Gold- und Silber-Gegenständen von dem Königlichen Haupt-Münz-Comtoir in Berlin eingegangen sind, und bei unserer Regierung = Haupt = Kasse gegen Rückgabe der von dieser unter Nr. I bis einschließlich 20 ausgestellten Empfangs-Bescheinigungen in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 28. Juni 1848.

Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober = Landes = Gerichte.

Um wiederholten Anfragen einzelner Untergerichte unseres Departements zu begegnen, machen wir denselben hiermit bekannt, daß nach der Ansicht des Herrn Justiz = Ministers Excellenz sämtliche bis zum 20. März d. S. gegen Beamte in und bei Ausübung ihres Amtes verübte Beleidigungen in der Allerhöchst erteilten Amnestie begriffen sind und daher jede Strafe, nicht bloß die § 207 seq. Tit. 20 Thl. II. des Landrechts bestimmte Verschärfung wegfällt.

Auf die Verpflichtung zur Zahlung der Untersuchungskosten hat dagegen die Amnestie keinen Einfluß.

Breslau, den 25. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Die Erndtferien betreffend.

Die Erndtferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraum vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 15. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

B e k a n n t m a c h u n g .

Bei der am 7. Juni d. J. im Königlichen Schullehrer-Seminar in Löwen vor der ernannten Prüfungs-Commission abgehaltenen Prüfung pro rectoratu ist der Kandidat der Theologie Emil August Borrman aus Posottendorf zur Uebernahme eines Lehrerpостens an einer städtischen Mittelschule für befähigt erachtet worden.

Breslau, den 20. Juni 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlessien.

P a t e n t = A u f h e b u n g e n .

Das dem Buchbinder Heinrich Seidel zu Görlitz unter dem 7. August 1840 auf zehn Jahre ertheilte Patent

auf einen neuen Deckgrund für Presspähne, in der ganzen Zusammensetzung der dazu gebräuchlichen, durch Beschreibung näher angegebenen Materialien, ist aufgehoben worden.

Das den Kandidaten der Philosophie, Friedrich Wegener und Adolph Martin zu Halle a. S., unterm 19. August 1847 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Chlorblei zu gute zu machen und Aetz-Natron in kohlen-saures Natron umzuwandeln, ist aufgehoben worden.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amtes für die Schlesi-schen Provinzen im ersten halben Jahre 1848, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Breslau berühren.

Der Stadtrichter v. Göke zu Waldenburg ist als Berg-Gerichts-Rath, und
der Aktuaris Peholdt als Bergschreiber daselbst angestellt.

C h r o n i k.

Charakter-Erhöhungen.

Dem bisherigen Gymnasial-Oberlehrer in Reisse, Wilhelm Krömer, ist in Rücksicht seiner anerkennungswerthen Leistungen das Prädikat eines Professors verliehen worden;

dem Lehrer und Organisten Dettinger in Habelschwerdt ist der Titel als „Rantor“ ertheilt worden.

Ernannt:

An Stelle des Pfarrers Fuhrmann zu Nipperrn ist der Schulen-Inspektor Pfarrer Kuppe zu Lissa zum Erzpriester des Archipresbyterats St. Nikolai ernannt worden.

Angestellt:

Der Kreisbote Gottlieb Preußner zu Nimptsch definitiv;
der Regierungs-Civil-Supernumerarius August Pest als Hausverwalter und Rendant der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Lebus nunmehr definitiv;
dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Schmidt wird vom 1. Juli c. ab die interimistische Verwaltung der Forstkasse in Ohlau übertragen.

Bestätigt:

Der zeitherige Pfarradministrator Bernhard Schloms in Gniechowitz, Breslauer Kreis,
 seß, als katholischer Pfarrer daselbst;

der auf zwölf Jahre wieder gewählte bisherige Bürgermeister Richter zu Reichenstein;
 der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige Bürgermeister Wunderlich
 in Zobten;

der auf sechs Jahre gewählte Kämmerer Ernst Harbig zu Wilhelmsthal;

der auf sechs Jahre gewählte unbefordete Rathmann Christian Gottlieb Hohberg zu
 Striegau;

der bisherige Adjuvant zu Mittel-Dammer, Karl August Scholz, als evangelischer
 Schullehrer in Groß-Panthenau, Wohltauer Kreises.

 Vermächtnisse.

Der zu Senitz im Kreise Nimptsch verstorbene Adolph v. Nickisch-Rosenegk hat
 zur Errichtung einer Kranken-Anstalt in Senitz letztwillig 4500 Rthlr.
 ausgelegt.

Die hier verstorbene Florentine Schöne hat
 dem hiesigen Institut für Blinden-Unterricht 10 Rthlr.
 vermacht.